

## **Aufhebung der Allgemeinverfügung über das Verbot von Wasserentnahmen aus Fließgewässern im Landkreis Fulda**

Der Landkreis Fulda als zuständige untere Wasserbehörde erlässt aufgrund des § 49 Abs.1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) folgende

### **Allgemeinverfügung für den Landkreis Fulda**

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in Verbindung mit § 65 Abs.1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) hat der Landkreis Fulda als zuständige untere Wasserbehörde am 21. Juni 2022 eine Allgemeinverfügung zum Verbot der Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse und Seen) erlassen. Dieses Verbot trat mit sofortiger Wirkung in Kraft und war unbefristet.

Es wird hiermit mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

### Gründe

Die Wasserstände in den Gewässern, welche durch die Pegelstationen des Hessischen Landesamtes mit Datenfernübertragung überwacht werden, weisen Abflussdaten über dem Niedrigwasserdurchfluss (MNQ) auf. Ergänzend dazu ist durch die jahreszeitliche Witterung eine Verringerung der Wasserstände unter die Niedrigwassermarke nicht absehbar. In Summe dessen ist die Aufrechterhaltung eines generellen Entnahmeverbotes aus wasserwirtschaftlicher und wasserökologischer Sicht nicht länger erforderlich, sodass mit dieser Allgemeinverfügung die Aufhebung des Verbotes erfolgen kann.

### Hinweis

Für Wasserentnahmen aus Fließgewässern gelten weiterhin die Einschränkungen des § 33 WHG sowie die §§ 19 und 21 des Hessischen Wassergesetzes (HWG). Davon unberührt sind Wasserentnahmen für die von der zuständigen Wasserbehörde eine Erlaubnis erteilt wurde.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landkreis Fulda, Fachdienst Wasser und Bodenschutz, Wörthstraße 15, 36037 Fulda erhoben werden

### **Bekanntmachung**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG).

Landkreis Fulda - Der Kreisausschuss

Fulda, den 22.11.2022

**Woide  
Landrat**

